KANTON AARGAU

Dekret
über die Steuern und Gebühren im Strassenverkehr

Vom 18. Oktober 1977 (Stand 1. Januar 1990)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. e der Staatsverfassung [1)] und § 8 des Strassenbaugesetzes vom 17. März 1969 [2)],

beschliesst:

1. Berechnungsgrundlagen

§ 1 Steuer- und Gebührenpflicht

[1] Die Halter von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Motorfahrrädern, die mit aargauischen Kontrollschildern verkehrsberechtigt sind, haben eine Verkehrssteuer bzw. Verkehrsgebühr zu entrichten. *****

[2] Für Fahrzeuge, deren Standort von einem anderen Kanton in den Kanton Aargau verlegt wird, und für Fahrzeuge aus dem Ausland, wird die Verkehrssteuer von dem Tage an erhoben, an welchem sie nach den bundesrechtlichen Vorschriften mit aargauischen Kontrollschildern versehen werden bzw. hätten versehen werden müssen.

§ 2 Ausnahmen

[1] Von der Verkehrssteuer bzw. Verkehrsgebühr sind befreit:

a) Fahrzeuge des Bundes,
b) Fahrzeuge der Konsulate und der hohen ausländischen Konsularbeamten im Rahmen der internationalen Verpflichtungen und Gepflogenheiten,
c) Fahrzeuge, die im fahrplanmässigen öffentlichen Linienverkehr eingesetzt sind,

---

1) AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 82 Abs. 1 lit. f der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).
2) SAR 751.100

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

d) Feuerwehr-, Katastrophen- und Zivilschutzfahrzeuge,
e) * …

[2] Werden die im öffentlichen Linienverkehr und für die Feuerwehr, Katastrophen oder den Zivilschutz eingesetzten Fahrzeuge noch zu anderen Zwecken verwendet, so wird die Verkehrssteuer anteilmässig erhoben.

§ 3 Berechnung nach PS und Nutzlast

[1] Die nach den Steuer-PS festgesetzte Verkehrssteuer wird nach folgender Formel berechnet:

Hubvolumen des Motors in cm³ x 5,093 / 1000

[2] Für Fahrzeuge mit Rotationskolbenmotoren gelten 2/3 des Kammervolumens als Hubraum.

[3] Für Elektromobile wird der Berechnung die durch den Hersteller garantierte Dauerleistung an der Motorwelle zu Grunde gelegt.

[4] Bruchteile bis 0,49 PS werden ab-, solche von 0,5 PS an aufgerundet.

[5] Für den Begriff der Nutzlast gilt die Umschreibung in der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) vom 27. August 1969 [1)]. Für Fahrzeuge mit auswechselbarem Aufbau ist die Verkehrssteuer nach dem höchsten Steuertarif zu entrichten.

§ 4 Pauschalsteuer

[1] Verkehrssteueransätze mit dem Zusatz «pauschal» sind feste Steuerbeträge, die auch bei einer Inverkehrsetzung von weniger als einem Jahr geschuldet sind.

2. Ergänzende Verkehrssteuertarife

§ 5 Besondere Arten von Motorwagen

[1] Die Verkehrssteuer für besondere Arten von Motorwagen beträgt:

a)	Gewerbliche Traktoren	Fr. 150.–
b)	Traktoren für gemischte Verwendung	Fr. 90.–
c)	Gewerbliche Motoreinachser inkl. Anhänger	Fr. 90.–
d)	Gewerbliche Motorkarren bis 3,5 t	Fr. 72.–
e)	Gewerbliche Motorkarren über 3,5 t	Fr. 96.–
f)	Leichte Arbeitsmaschinen	Fr. 120.–
g)	Schwere Arbeitsmaschinen	Fr. 240.–
h)	Arbeitskarren	Fr. 72.–

1) SR 741.41

§ 6 Wohnmotorwagen

[1] Für Wohnmotorwagen wird die Verkehrssteuer nach dem PS-Steuertarif erhoben.

§ 7 Kleinbusse und Gesellschaftswagen

[1] Für Kleinbusse und Gesellschaftswagen wird die Verkehrssteuer nach dem PS-Steuertarif und ein Zuschlag von Fr. 6.– für jeden bewilligten Sitzplatz erhoben.

§ 8 Besondere Arten von Motorrädern

[1] Die Verkehrssteuer für Kleinmotorräder beträgt pauschal Fr. 30.–.

[2] Für Motorräder mit Seitenwagen und dreirädrige Motorräder ist ein Zuschlag von Fr. 60.– zum gesetzlichen Steuertarif zu entrichten.

§ 9 Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge

[1] Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ist folgende Verkehrssteuer zu entrichten:

a)	Traktoren	pauschal Fr. 60.–
b)	Motorkarren	pauschal Fr. 60.–
c)	Arbeitskarren	pauschal Fr. 60.–
d)	Motoreinachser	pauschal Fr. 24.–
e)	Kombinationsfahrzeuge	pauschal Fr. 60.–

§ 10 Besondere Arten von Anhängern

[1] Die Verkehrssteuer für besondere Arten von Anhängern beträgt:

a)	Einrad-Anhänger an Personenwagen	pauschal Fr. 60.–
b)	Wohn- und Sportgeräteanhänger	
	1. bis 1'000 kg Gesamtgewicht	pauschal Fr. 90.–
	2. über 1'000 kg Gesamtgewicht	pauschal Fr. 120.–
c)	Arbeitsanhänger	
	1. bis 2'000 kg Gesamtgewicht	pauschal Fr. 40.–
	2. über 2'000 kg Gesamtgewicht	pauschal Fr. 60.–
d)	Schaustelleranhänger	pauschal Fr. 60.–
e)	Transportanhänger an Motorrädern	pauschal Fr. 30.–

[2] Für Anhänger, die ausschliesslich an Zugfahrzeugen mit einer gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h verwendet werden, für Sattelanhänger, für Container, die für den Bahnverlad bestimmt sind, und für Segelfluganhänger ist die Hälfte der ordentlichen Verkehrssteuer zu entrichten.

§ 11 Kollektivfahrzeugausweise

[1] Für Kollektivfahrzeugausweise wird folgende Verkehrssteuer erhoben:

a)	Motorwagen und Ausnahme-Motorfahrzeuge	Fr. 960.–
b)	Anhänger und Ausnahme-Anhänger	Fr. 240.–
c)	Arbeitsmaschinen und Arbeitsanhänger	Fr. 150.–

d)	Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 100.–
e)	Motorräder	Fr. 180.–
f)	Kleinmotorräder	Fr. 40.–

§ 12 Wechselschilder

[1] Für Wechselschilder ist die Steuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer zu entrichten.

[2] Für das zweite Fahrzeug oder weitere, jedoch höchstens 5 Arbeitskarren oder Arbeitsanhänger, beträgt die zusätzliche Jahrespauschale:

a)	Motorwagen, ausgenommen Arbeitsmaschinen	Fr. 60.–
b)	Leichte und schwere Arbeitsmaschinen, Anhänger an Motorwagen, Motorräder, Kleinmotorräder, Arbeitskarren, Arbeitsanhänger und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr. 20.–

§ 13 Ausnahmefahrzeuge

[1] Die Verkehrssteuer für Ausnahmefahrzeuge wird nach den Ansätzen für die betreffende Fahrzeugart erhoben.

[2] Für die notwendige Sonderbewilligung ist zusätzlich eine Gebühr nach § 22 zu entrichten.

§ 14 Motorfahrräder

[1] Die Verkehrsgebühr für Motorfahrräder beträgt pauschal Fr. 20.–. *****

3. Bezug der Verkehrssteuern und Gebühren

§ 15 Steuerperiode

[1] Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

[2] Der Regierungsrat bestimmt, ob die Verkehrssteuer für Fahrzeuge, die weniger als ein Jahr im Verkehr stehen, nach der Zahl der Kalendermonate oder der Tage der Verkehrszulassung zu entrichten ist. Davon ausgenommen sind die Verkehrssteuern mit dem Zusatz «pauschal».

[3] Für Fahrzeuge, die nur tageweise mit Tagesausweis verkehren, wird eine Tagespauschale erhoben, die der Regierungsrat festsetzt.

§ 16 Fälligkeit

[1] Die Verkehrssteuern sind für das ganze Kalenderjahr im Voraus zu entrichten, bei provisorischer Immatrikulation für die volle Gültigkeitsdauer.

[2] Die Jahressteuer für das folgende Jahr wird am 30. November fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

[3] Die Verkehrsgebühren für Motorfahrräder werden am 31. Mai fällig. *****

§ 17 Verrechnung, Rückerstattung

[1] Der Regierungsrat regelt die Verrechnung bei Fahrzeug- und Halterwechsel und die Rückerstattung von bezahlten und nicht verfallenen Verkehrssteuern bei der Rückgabe der Kontrollschilder.

§ 18 Verwirkung

[1] Forderungen auf Nachzahlung oder Rückerstattung von Verkehrssteuern sind verwirkt, wenn sie nicht innert 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit geltend gemacht werden.

4. Erlass und Ermässigung von Verkehrssteuern

§ 19 Fahrzeuge von Gebrechlichen

[1] Gebrechlichen, die zur Fortbewegung auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, wird die Verkehrssteuer erlassen, wenn sie nicht in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

[2] Wenn Familienangehörige ein Fahrzeug für den regelmässigen Transport eines Gebrechlichen halten, so kann die Verkehrssteuer ermässigt werden.

§ 20 Zuständigkeit

[1] Das Strassenverkehrsamt entscheidet über Erlass und Ermässigung der Verkehrssteuern.

5. Gebühren

§ 21 * …

§ 22 * …

6. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsrecht

[1] Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

[2] Das Dekret über die Steuern und Gebühren für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 25. November 1969 [1)] ist aufgehoben.

[3] Die Jahressteuern für das Jahr 1978 werden nach den Bestimmungen dieses Dekretes erhoben.

Aarau, den 18. Oktober 1977

Der Präsident des Grossen Rates
HUMBEL

Der Staatsschreiber
SUTER

[1)] AGS Bd. 7 S. 359

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
06.03.1984	01.01.1985	§ 21	aufgehoben	AGS Bd. 11 S. 404
06.03.1984	01.01.1985	§ 22	aufgehoben	AGS Bd. 11 S. 404
17.10.1989	01.01.1990	§ 1 Abs. 1	geändert	AGS Bd. 13 S. 109
17.10.1989	01.01.1990	§ 2 Abs. 1, lit. e)	aufgehoben	AGS Bd. 13 S. 109
17.10.1989	01.01.1990	§ 14 Abs. 1	geändert	AGS Bd. 13 S. 109
17.10.1989	01.01.1990	§ 16 Abs. 3	geändert	AGS Bd. 13 S. 109

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 1	17.10.1989	01.01.1990	geändert	AGS Bd. 13 S. 109
§ 2 Abs. 1, lit. e)	17.10.1989	01.01.1990	aufgehoben	AGS Bd. 13 S. 109
§ 14 Abs. 1	17.10.1989	01.01.1990	geändert	AGS Bd. 13 S. 109
§ 16 Abs. 3	17.10.1989	01.01.1990	geändert	AGS Bd. 13 S. 109
§ 21	06.03.1984	01.01.1985	aufgehoben	AGS Bd. 11 S. 404
§ 22	06.03.1984	01.01.1985	aufgehoben	AGS Bd. 11 S. 404